



# Finanzordnung des SV Schonstett e. V.

SV Schonstett e.V. - Weiher 5 - 83137 Schonstett

## 1 Mitgliedsbeiträge

### 1.1 Jahresbeitrag

In der Jahreshauptversammlung vom 25.02.2023 wurden folgende Beitragssätze beschlossen:

#### Einzelpersonen

|                                            |         |
|--------------------------------------------|---------|
| Aktives Mitglied, Erwachsene über 21 Jahre | 59,50 € |
|--------------------------------------------|---------|

|                                           |         |
|-------------------------------------------|---------|
| Aktives Mitglied, Erwachsene bis 21 Jahre | 30,00 € |
|-------------------------------------------|---------|

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 24,00 € |
|-------------------------------------|---------|

|                    |         |
|--------------------|---------|
| Kinder bis 6 Jahre | 00,00 € |
|--------------------|---------|

|                                            |         |
|--------------------------------------------|---------|
| Passives Mitglied, erwachsen über 21 Jahre | 39,00 € |
|--------------------------------------------|---------|

#### Familienbeitrag

|                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| Maximaler Mitgliedsbeitrag bei Mitgliedschaft | 119,00 € |
|-----------------------------------------------|----------|

mehrerer Familienmitglieder (z.B. Eltern + nicht-volljährige Kinder)

### 1.2 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden am Jahresanfang zum 01.02. des jeweiligen Jahres eingezogen.

Sollten Beitragsänderungen im Rahmen der Jahreshauptversammlung vorgesehen sein, so wird der Einzug auf nach der Jahreshauptversammlung verschoben, um unnötige Gutschriften und Lastschriften zu vermeiden.



Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Beitrag halbjährig berechnet (siehe §7.8 der Satzung vom 25.02.2023).

### 1.3 Familie

Damit die Struktur der Familie mit

- einem „Familienzahler“,
- einem „Familienmitglied erwachsen“ und
- einem oder mehreren „Familienmitglied bis 18“

korrekt hinterlegt werden kann, muss die Struktur entsprechend in der Mitgliederverwaltung eingetragen werden.

### 1.4 Lastschriftverfahren

Das Lastschriftverfahren zum Einzug der Mitgliedsbeiträge ist obligatorisch.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins gemäß §7 Nr. 7.7 der Satzung durch eine Bearbeitungsgebühr tragen.

Derzeit wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

### 1.5 Mahnungsgebühr

Die Mahn- und Verwaltungsgebühr gemäß § 7 Nr. 7.4 der Satzung wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom 25.02.2023 auf 5 € festgelegt.

## 2 Spartenbeiträge

### 2.1 Fälligkeit Spartenbeitrag

Die Fälligkeit von Spartenbeiträgen orientiert sich an der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wie in Kapitel „1.2 Fälligkeit“ beschrieben und wird gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Im Jahr der Einführung kann der Einzug des Spartenbeitrags einmalig, abweichend zu einem anderen Termin erfolgen, sofern der Mitgliedsbeitrag bereits eingezogen wurde.



## 2.2 Lastschriftverfahren Spartenbeitrag

Das Lastschriftverfahren zum Einzug von Spartenbeiträgen ist obligatorisch und erfolgt gekoppelt an den Mitgliedsbeitrag wie in Kapitel „1.4 Lastschriftverfahren“ beschrieben.

## 2.3 Spartenbeitrag Abteilung Fußball

In der außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Abteilung Fußball vom 20.02.26 wurde die Einführung eines Spartenbeitrags für die Abteilung Fußball beschlossen.

Die Einführung des Spartenbeitrags für die Abteilung Fußball wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 27.02.2026 der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Die Einführung des Spartenbeitrags wurde in der Vereinsausschusssitzung vom 23.03.2026 final bestätigt.

Folgende jährliche Beitragssätze wurden festgelegt:

|                                                  |         |
|--------------------------------------------------|---------|
| Abteilung Fußball, Erwachsene über 18 Jahre      | 24,00 € |
| Abteilung Fußball, Kinder u. Jugend bis 18 Jahre | 12,00 € |

Im Jahr der Einführung erfolgt der Einzug des Spartenbeitrags einmalig, abweichend zum 01.06.2026.

Der erhobene Spartenbeitrag wird der Abteilung Fußball auf dem spezifischen Girokonto und in der Buchhaltung in der Kostenstelle Fußball gutgeschrieben.

## 3 Mandatsreferenz

Für den Lastschrifteinzug muss vom Verein eine eindeutige Mandatsreferenz vergeben werden.

Die Mandatsreferenz wird wie folgt aufgebaut, um eine dauerhafte Eindeutigkeit verbunden mit einer einfachen Erstellung zu ermöglichen:

- Format:
  - Mandat-yyyymmnn
- yyyymmnn
  - Hier wird das Datum der Mandatserteilung, sprich das Datum der Beitrittserklärung, verwendet.



- nn
  - Beginnend mit 01 wird die fortlaufende Nummer der Mandatsreferenz des Tages verwendet.

Bestehende Mandatsreferenzen bleiben unverändert.

Die Mandatsreferenz muss dem Mitglied beim Eintritt schriftlich mitgeteilt werden. Dafür ist ein entsprechendes Formular zu verwenden.

## 4 Vorstand

### 4.1 Geschäftswerte

Folgende Grenzwerte bezogen auf den Geschäftswert wurden in der Jahreshauptversammlung vom 25.02.2023 für den Vorstand festgelegt:

#### 4.1.1 Einzelfall

Geschäftswert beim Einzelfall:

- ohne Zustimmung des Vereinsausschusses 7.500 €
- mit Zustimmung des Vereinsausschusses 15.000 €

#### 4.1.2 Dauerschuldverhältnis

Jahresgeschäftswert beim Dauerschuldverhältnis:

- ohne Zustimmung des Vereinsausschusses 7.500 €
- mit Zustimmung des Vereinsausschusses 15.000 €

## 5 Abteilungsleitung

### 5.1 Geschäftswerte

Folgende Grenzwerte bezogen auf den Geschäftswert wurden in der Jahreshauptversammlung vom 25.02.2023 für die Abteilungsleitung festgelegt:

#### 5.1.1 Einzelfall

Geschäftswert beim Einzelfall:

- ohne Zustimmung des Vereinsausschusses 1.500 €
- mit Zustimmung des Vereinsausschusses 15.000 €



### 5.1.2 Dauerschuldverhältnis

Jahresgeschäftswert beim Dauerschuldverhältnis:

- ohne Zustimmung des Vereinsausschusses 1.500 €
- mit Zustimmung des Vereinsausschusses 15.000 €

## 6 Vergütung von Vereinstätigkeiten

Gemäß §4 der Satzung können Vergütungen für Vereinstätigkeiten festgelegt werden, wobei derzeit keine Vergütungen festgelegt sind.

## 7 Kassenprüfung

### 7.1 Art und Umfang

Derzeit erfolgt die Kassenprüfung einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung, wobei das abgeschlossene Geschäftsjahr, welches gemäß §20 der Satzung dem Kalenderjahr entspricht, geprüft wird.

Geprüft wird derzeit ausschließlich formal, d. h. es wird die Verbuchung der Belege geprüft.

## 8 EA- und ÜL-Pauschale

### 8.1 Generelle Festlegungen

Die Übungsleiter und ehrenamtlich tätigen Personen beim SV Schonstett e. V. verzichten auf die Erstattung von Aufwendungen für erbrachte Leistungen und Tätigkeiten sowie Nebenkosten, sofern vertraglich nichts Anderes festgelegt wurde.

Als Vergütung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten und Tätigkeiten als Übungsleiter sowie entstandene Nebenkosten wird vom Verein jährlich eine Spendenquittung für die Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale sowie die Nebenkosten, zur Vorlage beim Finanzamt, mit dem Hinweis auf den Verzicht der Erstattung von Aufwendungen erstellt.



### 8.1.1 Pauschalen

Die gesetzlich vorgegebenen Maximalwerte sowohl für die Ehrenamtspauschale wie auch die Übungsleiterpauschale müssen eingehalten werden. Sofern diese Werte überschritten werden, werden sie automatisch entsprechend gekürzt.

Die gültigen Maximalwerte für die Pauschalen liegen für das Jahr 2026 bei:

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| • Ehrenamtspauschale    | 960 €   |
| • Übungsleiterpauschale | 3.300 € |

Folgende Tätigkeiten sind typische Tätigkeiten die dem Ehrenamt zugeordnet werden:

- Vorstandstätigkeiten
  - Tätigkeiten im Vorstand und der Abteilungsleitung, z.B. Sitzungen, etc.
- Verwaltungstätigkeiten
  - Mitgliederbetreuung, Buchhaltung, Kassenführung, Schriftverkehr
- Platzwart- und Hausmeistertätigkeiten
  - Instandhaltung und Pflege von Vereinsgelände und -gebäude
- Organisatorische Mithilfe
  - Vereinsfeste, Veranstaltungen, etc.
- Reinigungstätigkeiten
  - Putzen von Sportkleidung, Trikots und Vereinsräumen
- Webseiten und Social Media
  - Pflege des Internet-Auftritts

Folgende Tätigkeiten sind typische Tätigkeiten die der Übungsleiterpauschale zugeordnet werden:

- Ausbilder und Trainer
  - Tätigkeiten als Sporttrainer und Übungsleiter im Sportverein

### 8.1.2 Nebenkosten

Gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen können tatsächlich angefallenen Aufwendungen für Nebenkosten erstattet werden, wobei der Auslagenersatz von der Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale zu trennen ist.

Die Auslagen müssen einzeln, beispielsweise in Form eines Fahrtenbuchs oder von Quittungen, belegt werden.



Der Auslagenersatz darf nicht pauschal, sondern nur in der tatsächlichen Höhe erstattet werden.

## 8.2 Erstattungsantrag

Im Erstattungsantrag werden Leistungen und Tätigkeiten zu den Pauschalen (Ehrenamt und Übungsleiter) eingetragen:

- Übungsleiterstunden
- Ehrenamtsstunden
- Sitzungsgelder

Im Erstattungsantrag können die Aufwendungen zu folgenden Nebenkosten eingetragen werden:

- Fahrten mit dem eigenen PKW
- Mehraufwand für Verpflegung
- Sportbekleidung

Das aktuell gültige Formular für den Erstattungsantrag wird dem entsprechenden Personenkreis am Ende des jeweiligen Kalenderjahres zur Verfügung gestellt.

Im Erstattungsantrag wird vom Antragsteller zugestimmt, dass er für seine geleisteten Aufwendungen eine Spendenquittung zur Vorlage beim Finanzamt mit dem Hinweis auf den Verzicht der Erstattung seiner Auslagen erhält.

Im Erstattungsantrag wird vom Antragsteller bestätigt,

- dass er einen entsprechenden Erstattungsantrag nur beim Sportverein Schonstett e. V. eingereicht hat
- oder dass er, unter Angabe des weiteren Vereins, einen weiteren Erstattungsantrag eingereicht hat, wobei er bestätigt, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Der ausgefüllte Erstattungsantrag muss bis spätestens 15.01. des Folgejahres mit der entsprechenden Genehmigung durch den zuständigen Abteilungsleiter bzw. das zuständige Vorstandsmitglied beim Kassier des Sportvereins eingereicht werden, damit sie noch vor dem Jahresabschluss in das vorhergehende Geschäftsjahr eingebucht werden können.



## 8.3 Erstattungsfähige Tätigkeiten und Leistungen

### 8.3.1 Übungsleiterstunden

Im Rahmen der Übungsleiterstunden werden alle Tätigkeiten bezogen auf die Betreuung der diversen Mannschaften des Vereins genehmigt.

Die Tätigkeiten müssen exakt aufgelistet werden, wobei folgende Angaben erforderlich sind: Datum, Uhrzeit von und bis, Anzahl Stunden, Mannschaft und Übungseinheit

Pro Stunde der betreuenden Tätigkeit wird der gesetzlich vorgegebene Maximalwert genehmigt.

Im Jahr 2026 liegt der Wert für die Übungsleiterstunde bei 5 € pro Stunde.

### 8.3.2 Ehrenamtsstunden

Im Rahmen der Ehrenamtsstunden werden alle Tätigkeiten genehmigt, die gemäß der obigen Aufstellung den ehrenamtlichen Tätigkeiten zugeordnet werden können.

Die Tätigkeiten müssen exakt aufgelistet werden, wobei folgende Angaben erforderlich sind: Datum, Uhrzeit von und bis, Anzahl Stunden, Tätigkeit.

Pro Stunde der ehrenamtlichen Tätigkeit wird der gesetzlich vorgegebene Maximalwert genehmigt.

Im Jahr 2026 liegt der Wert für die Übungsleiterstunde bei 5 € pro Stunde.

### 8.3.3 Sitzungsgelder

Bei der Teilnahme an offiziellen Sitzungen des Vereins bzw. für den Verein werden Sitzungsgelder genehmigt.

Die Sitzungen müssen exakt aufgelistet werden, wobei folgende Angaben erforderlich sind: Datum, Sitzung und Hauptthema der Sitzung

Pro Sitzung wird der gesetzlich vorgegebene Maximalwert genehmigt.

Im Jahr 2026 liegt der Wert bei 6 € pro Sitzung.



## 8.4 Erstattungsfähige Nebenkosten

### 8.4.1 Fahrten mit dem eigenen PKW

Fahrten, die mit dem eigenen PKW durchgeführt werden, werden genehmigt, sofern sie dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins, also Fahrten zu Wettkämpfen, Fortbildung, Sitzungen, etc. dienen.

Die Fahrten mit dem eigenen PKW müssen exakt, wie in einem Fahrtenbuch, aufgelistet werden, wobei folgende Angaben erforderlich sind: Datum, Kilometer, Ort und Anlass

Pro gefahrenen Kilometer wird der gesetzlich vorgegebene Maximalwert pro Kilometer genehmigt.

Im Jahr 2026 liegt der Maximalwert für gefahrene Kilometer bei 0,30 € pro Kilometer.

### 8.4.2 Mehraufwand für Verpflegung

Der Mehraufwand für Verpflegung wird bei Veranstaltungen genehmigt, die eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden am Tag erforderlich machen.

Die Veranstaltungen müssen exakt aufgelistet werden, wobei folgende Angaben erforderlich sind: Datum, Uhrzeit von und bis, Stunden, Ort, Veranstaltung

Pro Tag mit mehr als 8 Stunden Abwesenheit wird der gesetzlich vorgegebene Maximalwert genehmigt.

Im Jahr 2026 liegt der Wert für Mehraufwendungen für Verpflegung bei 14 € pro Tag.

### 8.4.3 Sportbekleidung

Für die Sportbekleidung der Übungsleiter wird ausschließlich gegen Quittung einmalig ein Maximalbetrag von 52 € im Jahr genehmigt.

## 8.5 Grenzwerte

### 8.5.1 Ehrenamtspauschale

Der Maximalwert für die Ehrenamtspauschale ergibt sich aus den Werten für Ehrenamtsstunden und Sitzungsgelder.

### 8.5.2 Übungsleiterpauschale

Der Wert aus den Übungsleiterstunden stellt gleichzeitig den Maximalwert für die Übungsleiterpauschale dar.



### 8.5.3 Nebenkosten

Als Nebenkosten werden die Werte aus Fahrtkosten, Verpflegung und Sportbekleidung geführt.

## 9 Zuschüsse für Sportartikel

### 9.1 Hauptverein

Zuschüsse für Sportartikel, wie z.B. Torwarthandschuhe, Tischtennisschläger, etc., werden vom Hauptverein generell nicht gewährt, sondern sind ggf. Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

### 9.2 Abteilungen

Abteilungsspezifisch können Zuschüsse für Sportartikel gewährt werden, wobei innerhalb der Abteilungen entsprechende Regelungen vereinbart werden müssen.

#### 9.2.1 Abteilung Fußball

In der Abteilung Fußball gibt es die Regel, dass für Torwarthandschuhe im Jugendbereich einmal pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von 40 € genehmigt wird.